Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre Teil 12

- 1. Grundlagen
- 2. Märkte & Güter
- 3. Ökonomie
- 4. Betriebstechnik
- 5. Management
- 6. Marketing
- 7. Finanz- & Rechnungswesen



Rechtsformen

Ziele und Kriterien der Rechtsformwahl

Rechtsform

= Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern (Innenverhältnis) und der Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und den anspruchsberechtigten Stakeholdern (Außenverhältnis)

Ziel der Rechtsformwahl: langfristige Gewinnmaximierung nach Steuern

Auswahlkriterien:

- Leitungs- und Kontrollbefugnis
- Haftungsumfang der Eigenkapitalgeber

Haftung für Verbindlichkeiten		
unbeschränkt	beschränkt	
Als Schuldner haften	Als Gesellschafter einer juristischen Person haften Eigenkapitalgeber nur bis zur Höhe ihrer festgeschriebenen Eigenkapitaleinlage.	

- Gewinn-/Verlustbeteiligung
- Finanzierungsmöglichkeiten
- Publizität, Prüfung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer
- Steuerbelastung
- Gründungskosten

Natürliche Person

- Mensch als Rechtssubjekt
- Verfügen über eigenes Vermögen, haften mit Gesamtvermögen
- Beginn der Rechtsfähigkeit: Geburt (Eintragung im Standesamt)
- Ende der Rechtsfähigkeit: Tod (Registrierung im Standesamt)
- Bei Zahlungsunfähigkeit: Verbraucherinsolvenzverfahren

Juristische Person

- Von der Rechtsordnung geschaffene Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Verfügen über eigenes Vermögen, haften mit Gesamtvermögen
- Beginn der Rechtsfähigkeit: Eintragung in einem bei Gericht geführten Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister)
- Ende der Rechtsfähigkeit: Löschung in dem bei Gericht geführten Register
- Bei Zahlungsunfähigkeit: Regelinsolvenzverfahren

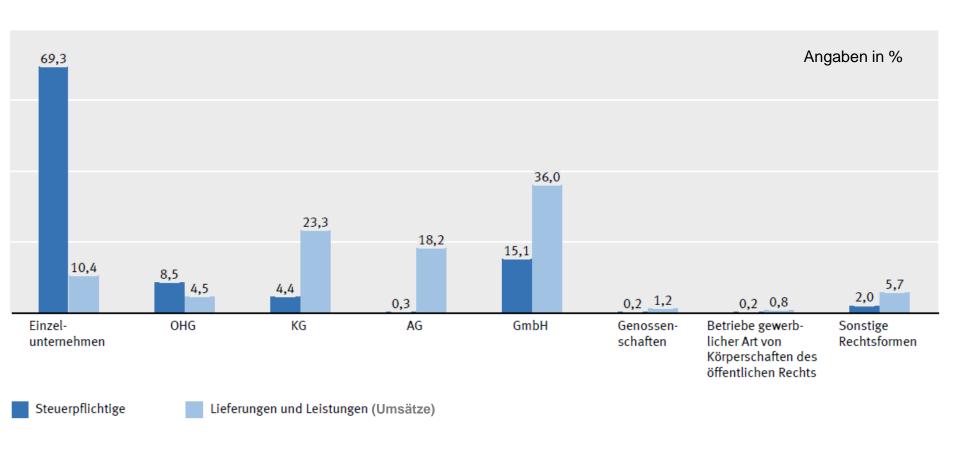
Rechtsformen öffentlicher Betriebe

- Öffentliche Betriebe in nicht-privatrechtlicher Form
 - Ohne eigene Rechtspersönlichkeit
 - Regiebetrieb (z.B. Müllabfuhr, Schlachthöfe)
 - Eigenbetrieb (z.B. Museum, Theater)
 - Mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Öffentlich-rechtliche Anstalt (z.B. Sparkasse)
 - Öffentlich-rechtliche K\u00f6rperschaft (z.B. Ortskrankenkasse)
- Öffentliche Betriebe in privatrechtlicher Form
 - Rein öffentliche Betriebe (AG, GmbH)
 - Gemischtwirtschaftliche Betriebe (AG oder GmbH mit privater Beteiligung)

Rechtsformen privater Betriebe

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaften
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - Kommanditgesellschaft (KG)
 - Stille Gesellschaft
- Kapitalgesellschaft
 - Aktiengesellschaft (AG)
 - Europäische Gesellschaft (SE)
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaften (eG)
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Mischformen
 - Kapitalgesellschaft & Co. KG
 - Kapitalgesellschaft & Still
 - Doppelgesellschaft

Wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsformen



Quelle: Statistisches Bundesamt

Rechtsformen - Überblick

_							
Rechtsform Merkmale	Einzelunternehmen (EU)	ОНС	KG	Stille Gesellschaft	AG	GmbH	Genossenschaft
Rechtsgrundlage	§§ 1 – 104 a HGB	§§ 105 – 160 HGB	§§ 161 – 177 a HGB	§§ 230 – 237 HGB	AktG	GmbHG	GenG
Leitungsrechte	Eigentümer	alle oder ein(-zelne) Gesellschafter (§ 114)	Komplementär(e) (§ 164)	stiller G. üblicherweise ausgeschlossen (§ 230 Abs. 2)	Vorstand (§ 76 Abs. 1)	Geschäftsführer; Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung (§ 45)	Vorstand; satzungsmäßige Beschränkung möglich (§ 27)
Kontrollrechte	Eigentümer	alle Gesellschafter (§ 118)	volle Krechte für Komplementäre; be- schränkte für Komman- ditisten (§ 166)	volle Kontrollrechte für Inhaber; beschränkte für stillen G. (§ 233)	volle Kontrollrechte für AR; (§ 111); be- schränkte Informa- tionsrechte für HV	volle Kontrollrechte für Gesellschafter- versammlung	volle Kontrollrechte für Auf- sichtsrat; beschränkte für Generalversammlung
Haftung	uneingeschränkt (mit Betriebs- und Privatvermögen)	uneingeschränkt für alle Gesellschafter als Gesamtschuldner (§ 128)	uneingeschränkt für Komplementäre; eingeschränkt für Kommanditisten	uneingeschränkt für Inhaber; stiller G. wird Insolvenzgläubiger (§ 236)	uneingeschränkt für Gesellschaft; einge- schränkt für Aktionäre (§ 1)	uneingeschränkt für Gesellschaft; einge- schränkt für Gesell- schafter	uneingeschränkt für Ge- nossenschaft; einge- schränkt für Mitglieder; ggf. Nachschusspflicht
Mindesteigenkapital	keine Vorschrift	keine Vorschrift	keine Vorschrift	keine Vorschrift	€ 50.000,- (§ 7)	€ 25.000,- (§ 5)	keine Vorschrift
GuV-Verteilung	Eigentümer	nach Gesellschafts- vertrag; sonst nach § 121	nach Gesellschaftsver- trag; sonst nach § 168	stiller G. muss am Ge- winn, kann am Verlust beteiligt werden (§ 231)	gleichmäßig auf Stammaktien; Sonder- regelung für Vorzugs- aktien (§ 60)	nach Gesellschafts- vertrag; sonst nach Stammkapitalanteilen (§ 29)	nach Satzung; sonst nach Geschäftsguthaben (§ 19)
Entnahme- beschränkung	keine	nach Gesellschafts- vertrag; sonst nach § 122	nach Gesellschaftsver- trag; sonst nach § 169	Gewinnanteil ggf. ge- kürzt um Verlustvortrag (§ 232)	Gewinnthesaurierung durch Vorstand zulässig (§ 58 Abs. 2)	nach Gesellschafts- vertrag möglich (§ 29)	nach Satzung möglich (§ 19)
Finanzierungs- möglichkeiten ¹	EF beschränkt durch Vermögen des Inhabers; FF beschränkt durch Kre- ditwürdigkeit des Inhabers	bessere Finanzie- rungsmöglichkeit als EU, da mehrere Voll- hafter	bessere Finanzierungs- möglichkeit als EU und OHG, weil Teilhafter zusätzliches Kapital einbringen	besser als EU, da stiller G. zusätzliches Kapital einbringt	Hervorragend: • kleine EK-Anteile • Handel an Börse • Kapitalmarktzugang für FF	EF-Vorteil: Haftungs- beschränkung für Gesellschafter; FF-Nachteil: Gläubiger verlangen zusätzliche Sicherheit	EF-Vorteil: kleine Stücke- lung; EF-Nachteil: schwan- kende EK-Basis durch Aus- trittsrecht; FF kann durch Nachschusspflicht gestärkt werden
Publizität und Prüfung	nicht erforderlich; Ausnahme Großunternehmen ²	wie EU	wie EU	wie EU	zwingend Erleichterung	zwingend für kleine und mittelgroß	zwingend e Gesellschaften
Unternehmerische Mitbestimmung für Arbeitnehmer	keine	keine	keine	keine	Unterparität, wenn me	ehr als 500 aber weniger hr als 2.000 Beschäftigte abetriebe ab 1.000 Beschä	

¹ EF Eigenfinanzierung; FF Fremdfinanzierung, ² Publizitäts- und Prüfungspflicht für Großunternehmen nach § 1 PublG; vgl. S. 724, ³ Die Montanmitbestimmung gilt nicht für Genossenschaften.

Gewerbefreiheit

 jeder kann eine gewerbliche T\u00e4tigkeit aufnehmen, aus\u00fcben, \u00e4ndern und beenden. Die Anmeldung eines Gewerbes ist kostenpflichtig (ca. € 25,00)

Beschränkung der Gewerbefreiheit:

- Genehmigung im Handwerk (Genehmigungspflicht)
- Staatliche Erlaubnis mit und ohne Sachkundenachweis, z.B.
 - Reisegewerbe
 - Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
 - Personenbeförderung und Güterkraftverkehr
 - Bewachungs- und Versteigerungsgewerbe
 - gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung und -vermittlung
 - Wohnraum- und Grundstücksmakler

Einzelunternehmen

- = jeder Gewerbebetrieb, der von einer einzelnen natürlichen Person betrieben wird
- Einzelunternehmer ist Kaufmann im Sinne des HGB
 - > Buchführungspflicht
 - Erstellen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses
- Firmenname ist frei wählbar und muss bei der Eintragung ins Handelsregister den Zusatz "eingetragener Kaufmann" bzw. "eingetragene Kauffrau" (e.K.) enthalten
- Keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Unbeschränkte Haftung des Einzelunternehmers
 - Persönlich
 - Unmittelbar
 - Mit dem gesamten Vermögen (Privat- und Betriebsvermögen)
- Unbeschränkte Macht
 - Leitung
 - Kontrolle
 - Entnahme aus Betriebsvermögen

Vorteile			Nachteile
•	hohe Unabhängigkeit des Inhabers	•	Finanzierungsrestriktionen
•	geringe Formvorschriften	•	unbeschränkte Haftung
•	geeignet für Kleinbetriebe	•	häufig Probleme bei Nachfolgeregelung

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- eine auf Vertrag beruhende Personenvereinigung zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks
- Keine juristische Person
 - → keine eigene Rechtspersönlichkeit, kein eigenes Vermögen
- Gesellschafter:
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen
- Gesellschaftsvermögen ist "Gesamthandeigentum" aller Gesellschafter (nur gemeinsam verfügungsberechtigt)
- Alle Gesellschafter haben eine gleich hohe Einlage zu leisten
- Alle Gesellschafter partizipieren in gleicher Weise an Gewinnen und Verlusten
- Haftung
 - Das Gesellschaftsvermögen (jedoch keine vorgeschriebene Mindestkapitaleinlage)
 - Die Gesellschafter mit ihrem gesamten (Privat-)Vermögen
 - Gläubigeransprüche können auch bei nur einem Gesellschafter gedeckt werden
- Keine Verpflichtung für handelsrechtlichen Jahresabschluss
 →keine Prüfungs- und Publizitätsvorschriften
- Beispiele:
 - Fahrgemeinschaften, ärztliche Gemeinschaften, Interessengemeinschaften,
 Arbeitsgemeinschaften, Architekturbüros, Erbengemeinschaften usw.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- = Personengesellschaft, die ein Handelsgewerbe betreibt und bei der alle Gesellschafter unbeschränkt für die Gesellschafterverbindlichkeiten haften
- Keine juristische Person
 - → keine eigene Rechtspersönlichkeit, kein eigenes Vermögen
- Gesellschafter:
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen
- Gesellschaftsvermögen ist "Gesamthandeigentum" aller Gesellschafter (nur gemeinsam verfügungsberechtigt)
- Haftung
 - Das Gesellschaftsvermögen (jedoch keine vorgeschriebene Mindestkapitaleinlage)
 - Die Gesellschafter mit ihrem gesamten (Privat-)Vermögen
 - Gläubigeransprüche können auch bei nur einem Gesellschafter gedeckt werden
- Unterschied zu GbR: OHG ist ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb
- Verpflichtung für handelsrechtlichen Jahresabschluss
 - →keine Prüfungs- und Publizitätsvorschriften

Ergebnisverteilung auf OHG-Gesellschafter
Gewinn
 Erste Verteilungsrunde: Verteilung nach Kapitalanteilen der Gesellschafter bis max. 4 Prozent des Kapitalanteils Zweite Verteilungsrunde: Übersteigender Betrag nach Köpfen
Verlust
Verlustverteilung nach Köpfen

Kommanditgesellschaft (KG)

 Personengesellschaft zum Zweck des gemeinsamen Betreibens eines Handelsgewerbes, aber mit unterschiedlichen Haftungen

2 Gesellschafterarten:

- Komplementär ("Komplementäre haften komplett")
- Kommanditist (risikoscheue Eigenkapitalgeber, haften nur mit Kapitaleinlage)

Тур	Komplementär	Kommanditist
Haftung:	unbeschränkt mit gesamtem Vermögen	beschränkt auf die Kapitaleinlage § 171 HGB
Kontrollrecht:	ja	ja
Leitungsrecht:	ja	nein
GuV-Verteilung:		Gesellschaftsvertrag; § 168 HGB
Entnahmeregelung:	Beschränkung durch Vertrag möglich, nicht zwingend	Beschränkung auf zugewie- senen Gewinn § 169 HGB

- Verpflichtung zur Buchführung
- Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses
- Keine Verpflichtung zur Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses

Stille Gesellschaft

- = Kapitalgeber (stille Gesellschafter) beteiligen sich am Handelsgewerbe eines Geschäftsinhabers mit einer Kapitaleinlage
- Beteiligung für Außenstehende nicht erkennbar
 - → Bilanzverlängerung
- Rechtlich großer Freiraum für die Vertragsgestaltung
- Stiller Gesellschafter ist üblicherweise von der Geschäftsführung ausgeschlossen
- Stiller Gesellschafter haftet nicht für Verbindlichkeiten
- Regelung der Gewinn- und Verlustbeteiligung im Gesellschaftervertrag geregelt → Eigenkapitalähnliche Finanzierung möglich
- Entnahmemöglichkeit des Stillen Gesellschafters beschränkt auf Gewinnanteil

Stille Gesellschaft		
typische	atypische	
Stiller Gesellschafter ist beteiligt am Ifd. Gewinn ggf. Ifd. Verlust	Stiller Gesellschafter ist beteiligt am Ifd. Gewinn ggf. Ifd. Verlust Wertänderungen am ruhenden Vermögen	

- Verpflichtung zur Erstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses
- Keine Prüfungs- und Publizitätspflicht

13

Kapitalgesellschaften

- = körperschaftliche Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person).
- Die Gesellschaft haftet mit ihrem gesamten Vermögen (nicht jedoch die Gesellschafter!)
- Gesellschaft ist von Gesellschaftern weitgehend unabhängig
- Handlungsfähig durch "Organbestellung" (= Beauftragung von natürlichen Personen durch Gesellschafter – z.B. Geschäftsführer)
- Prüfungs- und Publizitätspflicht
- Einfluss eines Gesellschafters nach Höhe seines Kapitalanteils
 - Stimmgewicht
 - Gewinn- und Verlustbeteiligung
 - Beteiligung am Liquidationserlös

Merkmale von Kapitalgesellschaften

- eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person)
- unbeschränkte Haftung der Gesellschaft
- beschränkte Haftung der Gesellschafter
- Handlungsfähigkeit durch Organbestellung
- Unabhängigkeit vom Bestand der Mitglieder
- Partizipationsrechte abhängig von Kapitalanteil

Größenklassen von Kapitalgesellschaften

Geregelt in § 267 HGB

Kleine	Mittelgroße	Große
Bilanzsumme	Bilanzsumme	Bilanzsumme
< 4.840.000 €	< 19.250.000 €	> 19.250.000 €
Umsatz	Umsatz	Umsatz
< 9.680.000 €	< 38.500.000 €	> 38.500.000 €
Jahres Ø < 50 Arbeitnehmer	Jahres Ø < 250 Arbeitnehmer	Jahres Ø > 250 Arbeitnehmer

Aktiengesellschaft

- = Kapitalgesellschaft, an der sich Eigenkapitalgeber durch Erwerb von Aktien beteiligen, die ihre Mitgliedschaftsrechte in Form eines handelbaren Wertpapiers beinhalten
- Eigenkapital durch Aktienemission. Käufer von Aktien = Aktionär
 - → bei breit gestreutem Aktionärskreis: Publikumsgesellschaft
- Starke rechtliche Reglementierung durch das Aktiengesetz
- Gesellschaftsvertrag = Satzung
- Grundkapital = bei der Gründung von den Aktionären aufzubringender Eigenkapitalbetrag (min. 50.000 €, zu min. 25% bei Gründung einzuzahlen. Mindestnennbetrag pro Aktie: 1 €)
 Grundkapital = Aktiennennbetrag * Aktienanzahl
- Stückaktien = wenn die Anzahl der Aktien in der Satzung festgelegt sind

Rechte aus der Aktie

- Stimmrecht in der Hauptversammlung
- Recht auf Gewinnanteil (Dividende)
- Aktienbezugsrecht bei Kapitalerhöhung
- Anteil am Liquidationserlös

- und Kontrollbefugnisse der AG

Organe der Aktiengesellschaft

Vorstand (§§ 76 – 94 AktG)

- Leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung
- Ist nicht an Weisungen des AR oder der HV gebunden
- Erstellt den Jahresabschluss
- Besteht meist aus mehreren Personen (gemeinsame Leitung)
- Arbeitsdirektor ist Vorstandsmitglied in Montanbetrieben
- Bestellung durch den AR für maximal 5 Jahre; Wiederwahl möglich
- Weitgehende Berichtspflichten (§ 90 AktG) gegenüber AR

Aufsichtsrat (§§ 95 – 116 AktG)

- Überwachung des Vorstands
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Besteht aus 3 21 Mitgliedern
- Belegschaft bestimmt Arbeitnehmervertreter im AR in mitbestimmten Unternehmen

Hauptversammlung (§§ 118 – 147 AktG)

- Versammlung der Aktionäre
- Eine Stimme pro Aktie¹
- Wichtige Rechte der HV (§ 119 AktG)
 - Bestellung AR-Mitglieder (jenseits Mitbestimmung)
 - Verwendung des Bilanzgewinns
 - Bestellung von Abschlussprüfern bzw. Sonderprüfern
 - Satzungsänderung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung
 - Auflösung der Gesellschaft



AG-Regelungen

- AG haftet für die Verbindlichkeiten mit gesamtem Vermögen
- Aktionär haftet beschränkt bis zur Höhe des Aktiennennbetrags
- Ausschüttungssperre für das Gesellschaftsvermögen in Höhe des Grundkapitals
- Gewinn = Jahresüberschuss, Verlust = Jahresfehlbetrag
- Gewinn-/Verlustaufteilung gleichmäßig auf alle Aktien
- Nur die Hälfte des Jahresüberschusses kann als Gewinnausschüttung (= Dividende) beansprucht werden. Die andere Hälfte kann als Gewinnrücklage einbehalten werden.

Finanzierungsmöglichkeiten der AG		
Eigenfinanzierung	Fremdfinanzierung	
 Ausgabe von Aktien begünstigt durch Haftungsbeschränkung für Aktionäre kleine Kapitaltranchen Börsenhandel Gewinnthesaurierung nach § 58 AktG 	 Ausgabe von Schuldverschreibungen begünstigt durch Zertifizierung durch Rating-Agenturen kleine Kapitaltranchen Börsenhandel Bankdarlehen 	

Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften der AG

Unternehmens- kategorie	Prüfung durch Wirtschaftsprüfer § 316 HGB	Offenlegung § 325 HGB
Kleine Kapitalgesellschaften	keine Prüfungspflicht	Bilanz und Anhangverkürzte Formelektron. Bundesanzeiger
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	Prüfungspflicht für Iahresabschluss Lagebericht	 Jahresabschluss und Lagebericht verkürzte Form elektron. Bundesanzeiger
Große Kapitalgesellschaften	Prüfungspflicht für Jahresabschluss	Jahresabschluss und La- gebericht

• Lagebericht

Großunternehmen

wie große Kapitalgesellschaften wie große Kapitalgesellschaften

elektron. Bundesanzeiger

19

anderer Rechtsformen

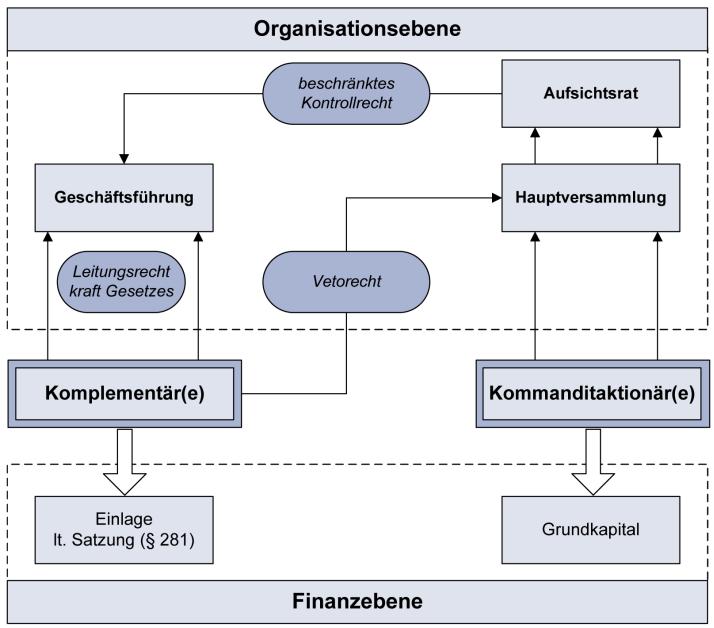
Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE)

- = EU-Verordnung zur leichteren grenzüberschreitenden Fusionierung
- Einheitliche, grenzüberschreitende Regelungen

Regelungsbereich	Deutsche Aktiengesellschaft	Europäische Gesellschaft
Mindestgrundkapital	50.000 EUR	120.000 EUR
Leitungs- und Kon- trollfunktion	Vorstand; Aufsichtsrat	Vorstand; Aufsichtsrat <i>oder</i> Verwaltungsrat (board)
Mitbestimmung	Weitreichende Mitbestimmung nach deutschem Recht	Verhandlungslösung; ersatz- weise weitestgehende Mitbestimmung

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

= Kapitalgesellschaft mit (mindestens) einem vollhaftenden Komplementär und (mindestens) einem beschränkt bis zur Höhe des satzungsmäßig festgelegten Grundkapitals haftenden Kommanditaktionär



Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- = Kapitalgesellschaft für kleine und mittlere Betriebe, deren Eigenkapitalgeber ihre Haftung auf die Kapitaleinlage beschränken wollen
- Gesellschaft haftet mit gesamten Vermögen
- Gesellschafter haften nur bis zur Höhe der Stammeinlage (Ausnahme: im Gesellschaftervertrag geregelte Nachschusspflicht)
- Mindest-Stammkapital: 25.000 €
- Organe:
 - Geschäftsführer (Leitungsbefugnis)
 - Gesellschafterversammlung (Kontrollkompetenz)
 - Stimmgewicht: nach Höhe der Stammkapitalanteile
 - Aufsichtsrat (bei Arbeitnehmermitbestimmung)
- Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Anteil am Stammkapital
- Ausschüttungssperre in Höhe des Stammkapitals
- Fremdkapitalgeber (z.B. Banken) knüpfen den Kredit an weitere Sicherheiten durch die Gesellschafter (z.B. Bürgschaft o.ä.)

Mini-GmbH: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

= Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Mindeststammkapital 1 €

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)		
(1) Ziel	Erleichterte Existenzgründung	
(2) Stammkapital	1 EUR < Stammkapital < 25.000 EUR	
(3) Nachteil	Erschwerte Fremdfinanzierung	
(4) Kompensation	Bildung einer gesetzlichen Rücklage aus laufenden Gewinnen	

Genossenschaft

- Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs
- Keine geschlossene Mitgliederzahl
- Gründungsvoraussetzung:
 - Mindestens 3 Personen
 - Feststellung einer Satzung
 - Eintragung ins Genossenschaftsregister
- Jedes Mitglied übernimmt den satzungsmäßig festgelegten Geschäftsanteil (zu mindestens einem Zehntel eingezahlt)
- Eigenkapital = Geschäftsguthaben = Summe aller Geschäftsanteile
 - Schwankt durch Ein- und Austritt von Mitgliedern (Auszahlungen!)
 - Möglichkeit einer satzungsmäßig festzulegenden Nachschusspflicht
- · Höhe der Gewinn- und Verlustzuweisungen nach Geschäftsanteilen
- Organe:
 - Aufsichtsrat
 - Vorstand
 - Generalversammlung (wählt den Vorstand und Aufsichtsrat, entscheidet über Gewinnverwendung und satzungsmäßige Beschlüsse)
- Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband

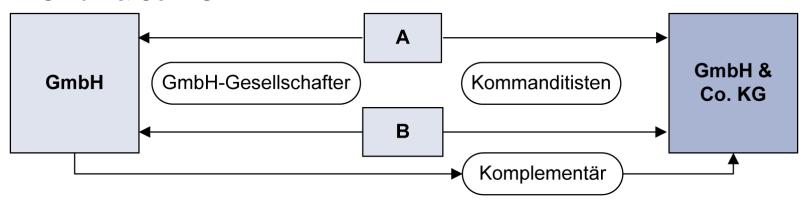
Beispiele:

- Produktionsgenossenschaft (z.B. Molkerei, Winzergenossenschaft)
- Kreditgenossenschaft (z.B. Volksbanken)
- Baugenossenschaft (Wohnungsbau und –verwaltung)

Kapitalgesellschaft & Co. KG

= Personengesellschaft mit Kapitalgesellschaft als Komplementär

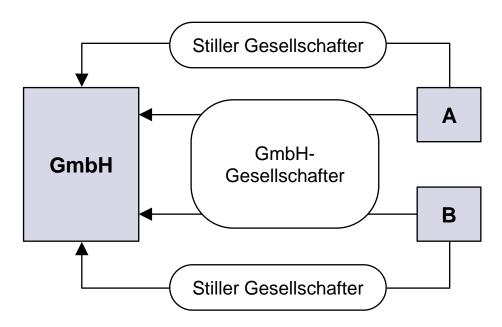
z.B. GmbH & Co. KG



- GmbH übt meist keine eigenständige Tätigkeit aus, sondern übernimmt nur das Haftungsrisiko
- Gewinn wird auf KG-Ebene mit Gewerbesteuer belastet und dann nach dem vereinbarten Schlüssel auf die Gesellschafter der KG verteilt
 - Gewinnanteil der Kapitalgesellschaft (= Komplementär) mit Körperschaftssteuer belastet
 - Gewinnanteil der Kommanditisten mit Einkommensteuer belastet (mit pauschalierter Anrechnung der Gewerbesteuer)
- Steuerliche Vorteile durch großen Teil des Gewinns bei den Kommanditisten

Kapitalgesellschaft & (atypisch) Still

- Kapitalgesellschaft bei der die Gesellschafter zusätzlich eine (atypische) stille Gesellschaft eingehen
- Gewinne des Stillen Gesellschafters werden steuerlich mit Einkommensteuer belastet
- Gewinne der Kapitalgesellschaft werden steuerlich mit Körperschaftsteuer belastet



Doppelgesellschaft

- = ein in einheitlicher Rechtsform geführter Betrieb wird in zwei rechtlich selbständige Gesellschaften geteilt, ohne die wirtschaftliche Einheit aufzugeben
- GmbH trägt das unternehmerische Risiko
- Die Vermögenssubstanz verbleibt in einer Personengesellschaft (z.B. OHG oder KG)
- Beispiel:
 - Produktionspersonen und Vertriebskapitalgesellschaft

